

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 4/2003

Beschluss

In der Parteigerichtssache

der Frau S. a. D.
C. St. in G.

**- Antragstellerin, Beschwerdeführerin
und Rechtsbeschwerdeführerin -**

gegen

den CDU-Kreisverband J. L.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn G. M. in B.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU in seiner Sitzung am 11. November 2003 in Berlin unter Mitwirkung von:

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

1. **Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt.**
2. **Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen (§ 43 PGO).**

Gründe:

Nachdem die Verfahrensbeteiligten das Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist es gemäß § 44 Parteigerichtsordnung - PGO - in Verbindung mit dem entsprechend anzuwendenden § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - einzustellen.

Nach Erledigung in der Hauptsache sind die Beschlüsse des Gemeinsamen Kreisparteigerichts des CDU-Landesverbandes S.-A. vom 15. Januar 2002 (Az: GKPG ../2001) und des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes S.-A. vom 4. Juli 2003 (Az: CDU-LPG ../02) hinsichtlich der Anfechtung der Vorstandswahlen vom 20.10.2001 gemäß § 44 PGO in Verbindung mit § 173 VwGO und dem entsprechend anzuwendenden § 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Zivilprozessordnung wirkungslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Siebeke

gez. Dr. Knippel

Ausgefertigt: Berlin, 15. Dezember 2003